



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 10 20 03

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 14.09.2022

Beschlussvorlage

Nr.: 081/2022
Status: öffentlich

Fachdienst 60
Bearbeiter: Stefan Raatz

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
28.09.2022	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
29.09.2022	Samtgemeinderat			

Antrag 002/2022: Bündnis 90/Die Grünen Ausweisung von Potentialflächen für PV-Flächenanlagen Beauftragung eines externen Planungsbüros

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, für die Ausweisung von Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Beauftragung eines externen Gutachters. Die Samtgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

Sachverhalt:

Über den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2022 beraten. Dabei wurde beschlossen, erneut über eine Beauftragung eines externen Planungsbüros zu sprechen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen (Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm) geändert haben.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) wurde nun veröffentlicht und soll Ende des Monats September 2022 in Kraft treten. Die bisherige als auch die neue Regelung sehen vor, zunächst bereits versiegelte Flächen zur Solarstromgewinnung vorrangig zu nutzen.

Das Land Niedersachsen plant, den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2040 mit einer Leistung von 65 Gigawatt (GW) zu realisieren. Davon sollen mindestens 50 GW auf bisher versiegelten Flächen entstehen, der Rest als Freiflächenphotovoltaikanlage in dafür geeigneten Gebieten mit entsprechender Raumverträglichkeit. Dabei geht das Land davon aus, dass rd.

0,47 % der Landesfläche als Gebiet für PV-Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen. Heruntergerechnet auf das Gebiet der SG Fintel mit seinen 12.230 ha Fläche wären rd. 58 ha als Solar-Freifläche vorzusehen.

Im bisher gültigen LROP war unter Punkt 4.2 -Energie- folgendes geregelt:
„Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen daher nicht in Anspruch genommen werden“.

Die Neuregelung aus der LROP-VO erklärt nun, dass „im Übrigen ... die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden“ kann. „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.“

Sog. Agri-Anlagen (PV-Anlagen inkl. Landwirtschaftlicher Nutzung) wären zulässig, wenn höchsten 15 % der betroffenen Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört dabei die Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen.

Für Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises als „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden, die aber für PV-Anlagen genutzt werden sollen, bestehen somit auch weiterhin hohe rechtliche Hürden. In der Regel ist eine derartige Nutzung nur möglich, wenn in einem objektiven Abwägungsverfahren samtgemeindeweit mögliche Alternativen vorab geprüft werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatte schon im Vorfeld erklärt, dass für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen eine samtgemeindeweite Planung erwartet wird, nicht für jede Mitgliedsgemeinde einzeln, da eine Raumverträglichkeit sonst kaum geprüft werden könnte. Ergänzend hierzu hat der Landkreis sein Merkblatt zur Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überarbeitet. Die Handlungsempfehlungen liegen dieser Vorlage bei.

Eine ganzheitliche Betrachtung der Flächen der Samtgemeinde durch ein externes Büro zur Erstellung einer Potenzialanalyse könnte objektiv mögliche Wege zur Umsetzung aufzeigen.

Dabei könnte eine Analyse folgende Fragestellungen beantworten:

1. Ausarbeitung geeigneter Flächen für PV-Solaranlagen im Gebiet der SG Fintel aufgrund der rechtlichen Vorgaben und bisheriger Kriterien der Mitgliedsgemeinden (was ist wo machbar?)
2. Ausarbeitung eines subjektiven Kriterienkatalogs unter Bezugnahme der bisherigen Vorschläge der Gemeinden (wie soll es umgesetzt werden? Hierzu könnte der bereits vorhandene Maßnahmenkatalog der Gemeinde Lauenbrück als Vorlage dienen.) Dabei können einheitliche Kriterien ausgearbeitet und den Interessierten zur Vorplanung bereits mitgeteilt werden. Dies wären u.a. Vorgaben zur Anlagenart (z.B. Agri), mögliche
3. Höhen der Anlagenteile, Art der Einfriedung usw.

4. Einbeziehung der Mitgliedsgemeinden, vor allem zu Punkt 2, da die Gemeinden für die später notwendigen Bebauungspläne zuständig sind
5. Klärung der Fragen zum Begriff „Raumverträglichkeit“ mit den Genehmigungsbehörden (wie viele ha können insgesamt in der Fläche der SG Fintel genutzt werden?)

Ergänzend zu einer Potenzialanalyse sollten Gespräche mit und zwischen den Mitgliedsgemeinden der SG Fintel aufgenommen werden, um weitere Fragen wie z.B. finanzielle Ausgleichs untereinander vorab zu klären, falls eine Gemeinde keine Flächen ausweisen kann bzw. eine Flächenkonzentration auf eine oder wenige Gemeinden erfolgt bzw. erfolgen muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen auf dem Produkt 51100.429100 zur Verfügung.

gez. Maier

Anlagen:

- Planungshilfe PV-Freiflächenanlagen LK ROW 30.08.2022
- Kriterienkatalog Prüfungsbogen für PV-Flächen